



Europäisches und deutsches Kartellrecht

22. Mai 2020

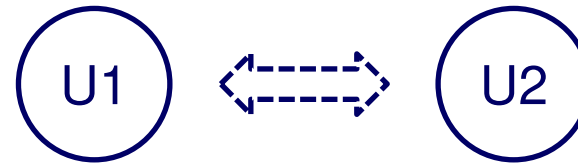
Zusammenfassung: Kartellrecht AT

Dr. Christian Heinichen

Europäisches und deutsches Kartellrecht

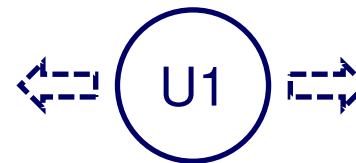
Grundlagen

Kartellverbot



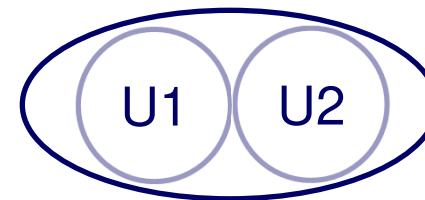
Koordination

Missbrauchsverbot



unilaterales Verhalten

Fusionskontrolle



Konzentration

Auswirkungsprinzip

EU

"wenn das Verhalten oder die Strukturänderung spürbare, direkte und vorhersehbare Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat"

Deutschland

"auf alle Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden"

(§ 185 Abs. 2 GWB)

EU- vs. deutsches Kartellrecht

Zwischenstaatlichkeitsklausel

- Kartellverbot | Missbrauchsverbot
- Eignung zu spürbaren Beeinträchtigung des zwischenstaatl. Handels
- Grundsatz der parallelen Anwendung

gemeinschaftsweite Bedeutung

- Fusionskontrolle
- Umsatzschwellen
- Grundsatz der alternativen Anwendung

Marktabgrenzung

sachlich relevanter Markt

- Bedarfsmarktkonzept
- funktionale Austauschbarkeit aus Sicht der Marktgegenseite
- Nachfrage- und Angebotssubstitution

räumlich relevanter Markt

- Bedarfsmarktkonzept
- räuml. Reichweite der Bedarfsdeckung aus Sicht der Marktgegenseite
- Bestimmung von Bezugs- bzw. Lieferradien

Kontrollfragen

1. Ist das deutsche Bierkartell, das sich auf den gesamten deutschen Markt auswirkt, am Maßstab des Art. 101 AEUV und/oder des § 1 GWB zu messen?
2. Können durch die deutsche Missbrauchskontrolle unilaterale Verhaltensweisen untersagt werden, die nach EU-Missbrauchskontrolle nicht verboten sind?
3. Welche Kartellrechtsordnungen finden auf Preisabsprachen Anwendung, die zwei US-amerikanische Unternehmen in Zürich für den europäischen Markt vereinbaren?

Kontrollfragen

4. Auf welchen relevanten Märkten ist Volkswagen tätig?
5. Warum gehören ein roter und ein grüner VW Golf zum gleichen sachlich relevanten Markt?
6. Können – bei gleichem Sachverhalt – für die Anwendung des EU-Kartellrechts der europäische Markt und für die parallele Anwendung des deutschen Kartellrechts der deutsche Markt relevant sein?
7. Kann der relevante Markt (räumlich) größer sein als der Anwendungsbereich der zu prüfenden Kartellrechtsordnung?

Europäisches und deutsches Kartellrecht



Fortsetzung folgt:

29.5.2020

Kartellverbot (1)

Tatbestand (Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB)

Dr. Christian Heinichen
E-Mail: christian.heinichen@bblaw.com